

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

21^5 089

VertragshilfeG § 1; BGB § 767

Die Herabsetzung einer Verbindlichkeit kann im Vertragshilfeverfahren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, diese Maßnahme komme auch dem Bürgen zugute und dem Gläubiger könne bei Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen nicht zugemutet werden, den Anspruch gegen den Bürgen teilweise zu verlieren.

BGH, Beschl. v. 27. Mai 1963 - II ZB 8/62

KG Berlin

IG Berlin

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

der Gesamtheit der Gläubiger aus den folgenden Teilschuldverschreibungen der B[redacted]-B[redacted] Aktiengesellschaft,

- A) 4 1/2 % Anleihe im Gesamtbetrage von 40.000.000,-- RM
Ausgabe 1938,
- B) 4 1/2 % Anleihe im Gesamtbetrage von 40.000.000,-- RM
(2. Folge), Ausgabe 1938,
- C) 5 % Anleihe im Gesamtbetrage von 40.000.000,-- RM
Ausgabe 1940,

vertreten durch

- 1. die Treuhandgesellschaft des D[redacted] W[redacted]
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in D[redacted],
L[redacted]straße [redacted], diese vertreten durch den Geschäfts-
führer Dr. W[redacted],
- 2. Rechtsanwalt Dr. Friedrich M[redacted] in F[redacted],
G[redacted]straße [redacted],
- 3. Wilhelm P[redacted] in D[redacted], E[redacted]straße [redacted],

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

gegen

die B[redacted]-B[redacted] Aktiengesellschaft in B[redacted]-G[redacted],
H[redacted],
vertreten durch ihren Vorstand Dr. Ing. Erich W[redacted],

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liebecke,
Dr. Reinicke und Dr. Schulze
auf die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegner
gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 8. Mai 1962

beschlossen:

- 2 -

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die im Beschluß der 93. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Berlin vom 18. Mai 1961 unter III und IV enthaltenen Besserungsklauseln wiederhergestellt werden.

Die Gerichtskosten des weiteren Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsgegner nach einem Beschwerdewert von 900.000 DM.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

1. Die Antragstellerin ist im Jahre 1934 als Unternehmen der Deutschen Braunkohlenindustrie gegründet worden; ihre Gründung beruht auf der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I 863) und der Ersten Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I 1068). In den Jahren 1938 und 1940 nahm die Antragstellerin die im Rubrum des Beschlusses bezeichneten Anleihen auf, für die die (rechtsfähige) Pflichtgemeinschaft der Braunkohlenindustrie die Bürgschaft übernahm. Die Antragstellerin betrieb vier Werke in B. bei L. M.-K., S. und Z. Durch den Zusammenbruch verlor sie fast ihr gesamtes Vermögen. Ihre Schulden gegenüber Banken und anderen Darlehensgläubigern in Höhe von etwa 11.000.000 RM sind im Wege der richterlichen Vertragshilfe oder durch Einigung mit den Gläubigern unter Streichung der Zinsen auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



115.079,20 DM herabgesetzt, ~~an~~ Schulden aus Warenlieferungen sind gestrichen worden. Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen sind bisher noch nicht geregelt. ~~haben~~. Sie betragen nach teilweiser Tilgung bis zum Kriegsende und nach der Umstellung im Verhältnis 10 : 1 10.307.550 DM; an Zinsen sind bis zum 30. April 1961 8.087.401,10 DM rückständig.

Die Antragstellerin hat gemäß § 87 AKFG um Vertragshilfe nachgesucht und beantragt, die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auf 10 % (des auf Deutsche Mark umgestellten Betrages) herabzusetzen und ihr die Zinsen zu erlassen. Die Antragsgegner haben gebeten, den Antrag zurückzuweisen.

Das Landgericht hat die Zinsen gestrichen und die Verbindlichkeiten auf 35 % herabgesetzt, aber Klauseln vorgesehen, nach denen die Rechtsstellung der Gläubiger bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen gebessert wird (Besserungsklauseln). Gegen diesen Beschluß haben beide Parteien sofortige Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht hat die Besserungsklauseln aufgehoben und die Beschwerden im übrigen zurückgewiesen. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde wenden sich die Antragsgegner in erster Linie gegen die Herabsetzung ihrer Forderungen; hilfsweise bitten sie, die Verbindlichkeiten nur zu einem geringeren Bruchteil herabzusetzen und die Besserungsklauseln wiederherzustellen. Die Beschwerde ist im wesentlichen ungegründet.

2. Die Antragsgegner wollen eine Herabsetzung ihrer Forderungen im Vertragshilfeverfahren verhindern, weil

sie befürchten, daß eine derartige Maßnahme auch der Pflichtgemeinschaft als Bürgin zugutekomme. Sie sind der Ansicht, dies könne ihnen bei Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen nicht zugemutet werden. Sie halten es deshalb für sachgemäß, daß über das Vermögen der Antragstellerin das Konkursverfahren eröffnet werde (das den Bestand ihrer Forderung unberührt lasse), und bitten jedenfalls darum, die Verbindlichkeiten der Antragsgegner im Vertragshilfeverfahren nur zu stunden, bis es ihnen möglich sei, ihre Forderungen gegen die Pflichtgemeinschaft geltend zu machen.

Der Ansicht der Antragsgegner kann nicht zugestimmt werden. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat allordings entschieden, die Herabsetzung einer Forderung im Vertragshilfeverfahren wirke, da die Bürgschaft von dem Bestand der Hauptverbindlichkeit abhänge, auch zugunsten des Bürgen (BGHZ 6, 385). Diese Entscheidung ist in der Rechtslehre weitgehend auf Widerspruch gestoßen (vgl. die Nachweise bei Pagenkopf, Allgemeines Kriegsfolgegesetz § 86 Anm. 9). Es kann dahingestellt bleiben, ob ihr zu folgen ist. Vertritt man - im Gegensatz zu der Entscheidung des IV. Zivilsenats - die Auffassung, die Verpflichtung des Bürgen werde nicht dadurch berührt, daß die Hauptverbindlichkeit im Wege des Vertragshilfeverfahrens herabgesetzt werde, dann haben die Antragsgegner kein Interesse daran, die Herabsetzung dieser Verbindlichkeit mit Rücksicht auf die (nach ihrer Ansicht bestehenden) Ansprüche gegen die Pflichtgemeinschaft zu verhindern. Schließt man sich jedoch der Ansicht des IV. Zivilsenats an, so ist den Antragsgegnern zwar daran gelegen, daß ihre Forderungen nicht herabgesetzt werden. Dieses Anliegen ist aber nicht

schutzwürdig. Wenn der Grundsatz der Abhängigkeit der Bürgschaft zur Folge hat, daß eine teilweise Streichung der Hauptverbindlichkeit dem Bürgen zugutekommt, dann kann dieses vom Gesetz gewollte Ergebnis nicht dadurch auf Kosten des Schuldners und des Bürgen vereitelt werden, daß im Hinblick auf diese Rechtsfolge davon abgesehen wird, die Hauptverbindlichkeit herabzusetzen, obwohl die Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme in der Person des Schuldners gegeben sind. Die Bürgschaft darf nicht zur Folge haben, daß ein Antrag auf Vertragshilfe, der sonst begründet wäre und zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit führen würde, mit Rücksicht auf die möglicherweise bestehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Bürgen abgelehnt wird. Das Vorhandensein der Bürgschaft kann die Rechtsstellung des Schuldners nicht in dieser Weise verschlechtern.

5. Das Kammergericht hat ausgeführt, die Antragstellerin habe, wenn man von den Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen absehe, ein Reinvermögen von 4.138.391,11 DM. Würden die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf 35 % herabgesetzt (und die Zinsen gestrichen), so müsse die Antragstellerin hierfür etwa 3.600.000 DM aufwenden. Die Abwicklung dieser Verbindlichkeiten werde etwa 100.000 DM kosten, und die Verwertung der noch nicht fälligen Hypotheken werde auch nicht ohne Verlust durchzuführen sein. Der Rest ihres Vermögens müsse der Antragstellerin zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz verbleiben. Die Antragsgegner vertreten demgegenüber in der weiteren Beschwerde die Auffassung, die Verbindlichkeiten brauchten nur auf 40 % herabgesetzt zu werden. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Der Vorschlag der

Antragsgegner läuft im wirtschaftlichen Ergebnis darauf hinaus, daß die Existenz der Antragstellerin vernichtet wird. Aufgabe des Vertragshilfeverfahrens ist es aber, dieses Ergebnis zu vermeiden. Das Kammergericht hat mit Recht ausgeführt, daß der Antragstellerin die Zahlung eines Betrages von mehr als 35 % nicht zugemutet werden könne.

4. Die weitere Beschwerde ist jedoch unbegründet, soweit sie die Wiederherstellung der Besserungsklauseln erstrebt. Das Kammergericht hat übersehen, daß die Antragstellerin insoweit nicht gegen den Beschluß des Landgerichts vorgegangen ist. Die Antragstellerin hat den landgerichtlichen Beschluß lediglich insoweit angegriffen, als er die Verbindlichkeiten nur auf 35 % und nicht, wie sie beantragt hatte, auf 10 % des auf Deutsche Mark umgestellten Betrages herabgesetzt hatte.

5. Die Entscheidungen über die Kosten beruhen auf den §§ 19, 20 VHG und den §§ 131, 30 KostO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Reinicke Dr.Schulze